

## Zuschussförderung während der Corona-Krise

### Überbrückungshilfe III Plus

**Hinweis:** Die Antragsfrist (Erst- und Änderungsanträge) endet am **31. März 2022**. Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Seit 24. September 2021 können Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Juni 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren, Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

**Warnung vor Phishing-Mails:** Laut Informationen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kursieren erneut E-Mails mit einem gefälschten Antragsformular für eine „Corona-Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbstständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht werden.

**Warnung vor Telefonbetrug:** Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Coronahilfen informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen. Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III. Neu ist eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine Personalkostenhilfe bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen.

Änderungen und Erweiterungen gegenüber der Überbrückungshilfe III auf einen Blick:

- Förderzeitraum: 1. Juli bis 31. Dezember 2021
- „Restart-Prämie“: Einführung einer Personalkostenhilfe für Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.
- Anpassung der branchenspezifischen Sonderregelungen:
  - Für die Reisebranche durch Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
  - Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche durch Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021 sowie Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
  - Fortführung der Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender.

- Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet vom 1. November bis 31. Dezember 2021 Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Überbrückungshilfe IV

**Hinweise:** Die Überbrückungshilfe IV kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022.

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet zunächst vom 1. bis 31. Januar 2022 Überbrückungshilfe IV beantragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Neustarhilfe Plus

**Hinweis:** Die Antragsfrist endet am **31. März 2022**. Anträge können von dem Antragstellenden selbst oder seit 01.12.2021 auch über einen prüfenden Dritten eingereicht werden. Seit 17. September 2021 können Sie im digitalen Antragssystem Änderungsanträge zu bewilligte oder teilbewilligten Anträgen stellen sowie Ihre Kontoverbindungen korrigieren.

**Warnung vor Phishing-Mails:** Laut Informationen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kursieren erneut E-Mails mit einem gefälschten Antragsformular für eine Corona-„Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbstständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht werden.

**Warnung vor Telefonbetrug:** Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Coronahilfen informiert zu werden, soll eine Nummer

eingetragen werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

Die Neustarthilfe Plus unterstützt Soloselbstständige, unständige Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten mit bis zu 9.000 Euro und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit bis zu 36.000 Euro. Sie wird als Vorschuss für Juli bis September 2021 und/oder Oktober bis Dezember 2021 ausgezahlt.

Änderungen und Erweiterungen im Vergleich zur Neustarthilfe auf einen Blick:

- Förderzeiträume: Juli bis September 2021 und/oder Oktober bis Dezember 2021 (drei- statt sechsmonatiger Referenzumsatz)
- Die Neustarthilfe Plus beträgt für den Gesamtförderzeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2021 insgesamt maximal 9.000 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie insgesamt maximal 36.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Neustarthilfe 2022

**Hinweis:** Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022.

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Den Antrag können Sie zunächst nur selbst stellen. In wenigen Wochen wird es auch die Möglichkeit der Antragstellung über prüfende Dritte geben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Infoblatt und Infokatalog der WiReGo

Das [Infoblatt](#) stellt die verschiedenen Unterstützungsansätze und weiterführende Informationen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus komprimiert dar.

Der [Infokatalog](#) gibt einen detaillierten Überblick zu Maßnahmen und Programmen, die Unternehmen ergreifen können, um die Auswirkungen des Corona-Virus abzumildern. Die Informationen werden in Form eines Fragenkatalogs dargestellt, damit eine übersichtliche Informationsweitergabe gewährleistet werden kann.